

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und
Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale
Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa,
Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität
Regensburg**

Vom 21. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg vom 8. Oktober 2007, geändert durch Satzung vom 1. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Fristverlängerung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters zu beantragen;“
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Fristverlängerung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise in der Regel bis zum Ende Vorlesungszeit zu beantragen;“
3. In § 20 Abs. 7 wird das Wort „jeweils“ durch die Worte „bis zu“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Klausur“ die Worte „bzw. mündlichen Prüfung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 3 wird neu angefügt:
„³Wurde die Klausur bzw. mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Abs. 3 höchstens eine Gesamtnote von 4,3 ergeben.“
5. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ gestrichen.

6. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „der Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA)“ durch die Worte „des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK)“ ersetzt.
7. In § 37 Abs. 4 wird das Wort „jeweils“ durch die Worte „bis zu“ ersetzt.
8. In § 38 Abs. 6 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Wurde die Klausur bzw. mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Abs. 3 höchstens eine Gesamtnote von 4,3 ergeben.“
9. In § 39 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ gestrichen.
10. § 39 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Modulkatalog bestimmt die verpflichtenden und die wählbaren Kurse innerhalb eines Moduls.“
11. In § 40 Abs. 4 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
12. In § 41 Abs. 1 wird nach „Steuerlehre (Taxation)“ folgender Spiegelstrich angefügt:
- „Quantitative Finanzwirtschaft (Quantitative Finance)“.
13. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Kandidaten des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft haben ein Wahlmodul im Umfang von 12 Kreditpunkten abzulegen, das sich aus einem betriebswirtschaftlichen und einem volkswirtschaftlichen Kurs zusammensetzt.“
 - b) Es werden folgende Abs. 6 und 7 neu angefügt:
(6) ¹Die nach Abs. 1 bis 4 einzubringenden Kreditpunkte können aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. ²Im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät kann das Einbringen von Kursen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. ³Ein Praktikum wird mit sechs Kreditpunkten bewertet. ⁴Aus dem Programm der ZSK können aus den Bereichen der „Mündlichen Kommunikation und Sprecherziehung“ (MKS) sowie der „Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung“ (SFA) jeweils höchstens acht Kreditpunkte eingebracht werden, jedoch insgesamt maximal zwölf Kreditpunkte; für ein Praktikum erhaltene Kreditpunkte werden darauf angerechnet. ⁵Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Kurse aus anderen Fakultäten sowie der ZSK wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt.

(7) ¹Kurse des Wahlmoduls, die innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erbracht werden, sind grundsätzlich aus dem Kursangebot für die Masterstudiengänge zu wählen. ²Ein Hochschullehrer aus dem Pflicht- bzw. Schwerpunktmodul gemäß § 40 bzw. § 41, dem ein Kurs inhaltlich zuzurechnen ist, kann unter dem Vorbehalt der Abs. 1 bis 5 auch die Einbringung von Bachelorkursen im Umfang von insgesamt bis zu 24 Kreditpunkten zulassen, wenn diese das Masterstudium sinnvoll ergänzen; Kurse gemäß Abs. 6 Satz 4 werden darauf angerechnet. ³Die Einbringung von Kursen, welche bereits in dem Studiengang eingebracht wurden, durch den die Qualifikation für den gewählten Masterstudiengang nachgewiesen wurde, ist ausgeschlossen; der Kandidat hat hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.“

14. Die Anlage 2 „Modulkatalog“ wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9.7.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21.7.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.